

## **Ausstellungsbedingungen C & S GmbH**

### **Veranstalter und Ausstellungsleitung:**

C & S GmbH

Messen, Events, Sponsoring

Frankenbergerstr. 52

32839 Steinheim,

nachfolgend Veranstalter genannt

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Veranstaltungen, welche durch den Veranstalter geplant und durchgeführt werden. Entgegenstehende AGB des Ausstellers sind unwirksam, es sei denn sie werden ausdrücklich als gültig vereinbart. Neben diesen AGB gelten die vereinbarten Regelungen in der Anmeldung sowie die Technische Informationen für Aussteller, bezogen jeweils auf die individuelle Veranstaltung

#### **1. Allgemeine Öffnungszeiten**

Der Veranstalter behält sich eine Änderung der allgemeinen Öffnungszeiten der Veranstaltung vor. Die Aussteller werden bei Änderungen rechtzeitig informiert.

#### **2. Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Preise sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer zu verstehen. Rechnungen sind grundsätzlich in Höhe von 50 % des Rechnungsbruttobetrag bei Vertragsabschluss, der Rest spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsdatum zur Zahlung fällig. Es werden nur Aussteller zum Aufbau zugelassen, welche die Rechnung in voller Höhe beglichen haben. Sollte der Aussteller die Zahlungsbedingungen nicht einhalten, kann der Veranstalter, nach vorangegangener Mahnung, über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

#### **3. Ausstellungszulassung**

Der Veranstalter entscheidet frei über die Zulassung der Aussteller. Er darf Anmeldungen ohne Begründung zurückweisen. Die Anmeldung ist gültig, sobald sie schriftlich bestätigt wird bzw. wenn der Aussteller die Rechnung erhält. Ein Konkurrenzausschluss muss ausdrücklich seitens des Veranstalters schriftlich zugesagt werden.

#### **4. Rücktritt / Absage**

Der Rücktritt oder die Absage des Ausstellers ist jederzeit möglich. Die Parteien vereinbaren allerdings folgende pauschalierte Vertragsstrafenregelung:

Rücktritt bis vier Monate vor Veranstaltung	50 %
Rücktritt bis drei Monate vor Veranstaltung	75 %
ab zwei Monate vor Veranstaltung	100 %

des jeweiligen Rechnungsbruttobetrages

Der Aussteller bleibt es nachgelassen, dem Veranstalter einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Tritt der Aussteller bei kurzfristigerer Anmeldung zurück bezahlt er die volle Standmiete. Gleiches gilt für den Fall, dass der Stand nicht bezogen wird und auch, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, den der Veranstalter jedoch ohne Angabe von Gründen ablehnen darf. Der Rücktritts Antrag bedarf der Schriftform mit Einschreiben.

#### **5. Weitervermietung**

Eine eigenmächtige Weitervermietung des Standes ist nicht gestattet. Alle Mitaussteller müssen sich als solche schriftlich anmelden. Die Aussteller haften als Gesamtschuldner.

#### **6. Standzuteilung**

Der Veranstalter teilt die Plätze entsprechend des Veranstaltungskonzeptes und der vorhandenen Standflächen zu. Er berücksichtigt (aber garantiert nicht) dabei so weit möglich, die in der Anmeldung geäußerten Wünsche. Der Veranstalter darf die Größe, Form und Lage der zugeteilten Standplätze nur aus organisatorischen Gründen oder aufgrund des Gesamtbildes ändern. Dieses muss er dem Aussteller unverzüglich mitteilen. Verkleinert sich durch die Veränderung die Bemessungsgrundlage für die Standmiete, erhält der Aussteller eine entsprechende anteilige Mietrückzahlung.

#### **7. Standbau**

Der Aussteller hat die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Zelte zu nutzen. Mängel an dem gemieteten Zelt müssen unverzüglich der Ausstellungsleitung gemeldet werden. Anderenfalls ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Der Aussteller verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsauflagen zu erfüllen. Die Pagodenzelte müssen abends und am Abbautag sicher verschlossen werden. Stellt der Veranstalter trotzdem Mängel fest, so darf er den Stand ablehnen bzw. nicht genehmigte Standelemente auf Kosten des Ausstellers entfernen. Evtl. Beschädigungen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber. Auf dem Ausstellungsgelände sind nur

weiße Landhaussonnenschirme ohne Abhängungen und Werbung gestattet. Eigene Pavillons und andersfarbige Schirme bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Lärm und Geruchsentwicklung sind dem Veranstalter rechtzeitig anzuzeigen. Rundfunk- und HiFi-Geräte, Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Die Gebühren für die öffentliche Vorführung zahlt der Aussteller. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über einer Standhöhe von 2,50 m muss vom Veranstalter genehmigt sein. Wenn der Veranstalter Zeltmaterial zur Verfügung stellt, sind ausschließlich diese zu nutzen. In diesem Fall ist die Nutzung weiterer Zelte etc. ausdrücklich vom Veranstalter schriftlich zu bestätigen. Die Auf- und Abbauezeiten ergeben sich aus den Technischen Informationen für Aussteller, welche unabdingbar einzuhalten sind. Stände, mit deren Aufbau nicht vertragsgemäß begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder es wird darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn des Aufbaus mit den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere den Zufahrts-/Transportmöglichkeiten im Ausstellungsgelände vertraut zu machen. Ein Befahren des Parks ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Zur Vermeidung von Schäden ist der Veranstalter berechtigt, Transportmöglichkeiten im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Die Kosten des Transportes im Ausstellungsgelände als auch möglicherweise notwendige Umladungskosten trägt der Aussteller. Flurschäden oder Schäden anderer Art an Gegenständen des Ausstellungsgeländes die durch den Aussteller bzw. dessen Personal verursacht werden, hat der Aussteller zu ersetzen. Hierfür sind maßgeblich die tatsächlichen Wiederherstellungskosten. Tägliche Warenlieferungen müssen bis spätestens 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet und die benutzten Transportmittel aus dem Ausstellungsgelände entfernt sein.

Alle Stände müssen mit einer Zeitspanne von einer Stunde vor Eröffnung der Ausstellung fertiggestellt sein.

#### **8. Versorgung**

Strom und Wasserversorgung ist gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren und wird nicht zugesichert.

Der Aussteller selbst hat geeignete Wasser- und Lebensmittel-schläuche sowie Elektroverbindungskabel mit einer Mindestlänge von 50 m jeweils geprüft nach dem neuesten technischen Stand, auf eigene Kosten zu stellen.

#### **9. Verkauf**

Der Aussteller darf nur die schriftlich angemeldeten Exponate anbieten. Der Veranstalter kann vor und während der Ausstellung einzelne Artikel ausschließen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand für die Dauer der Veranstaltung geöffnet zu halten und mit den angemeldeten Waren zu belegen. Des Weiteren darf der Stand auch nicht teilweise abgebaut oder beräumt werden. Kostproben, Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters angeboten oder verkauft werden. In diesem Fall ist Mehrweggeschirr vorgeschrieben. Schilder mit Formulierungen wie „Messe-Rabatt“ oder „Ausstellungs-Preise“ sind nicht gestattet. Der Aussteller selbst ist verantwortlich für die Verkehrssicherheit seines Verkaufsstandes, dies betrifft insbesondere gesundheitliche, ordnungsbehördliche und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Der Abtransport von Ausstellungsgütern nach der Veranstaltung darf nur bei Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind Abtransporte von verkauften Waren durch Konsumenten.

#### **10. Behördliche Genehmigungen und Vorschriften**

Der Aussteller muss über die für den Standbetrieb erforderlichen Genehmigungen verfügen. Die gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften sind verbindlich. Hierzu zählt auch, dass er die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften beachtet. Der Aussteller muss die evtl. von Behörden geforderten Steuern und Abgaben entrichten. Verstößt der Aussteller gegen diese Richtlinien, so kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

#### **11. Werbung auf dem Gelände**

Der Aussteller darf nur für die eigene Firma und die angemeldeten Exponate innerhalb des Standes werben. Auf Anfrage kann der Veranstalter auch Standspensoren-Werbung genehmigen. Politische Werbung ist grundsätzlich nicht gestattet.

## 12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält am Tag des Aufbaus max. vier Ausstellerausweise und, sofern zugesichert und möglich zwei Parkausweise, welche gut sichtbar hinter der Frontscheibe liegen müssen. Jedes weitere Ausstellerbändchen wird mit 6 EUR berechnet, ausgenommen Gastronomiestände. Missbrauch der Ausweise wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 EUR geahndet.

## 13. Parkplätze

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Stellung eines Parkplatzes. Dies hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Ausstellungsortes ab und ist zum Teil vom Veranstalter nicht zu beeinflussen. Sofern ausreichender Parkraum vorhanden ist, reserviert der Veranstalter den Ausstellern kostenlose Parkplätze nach jeweiliger individueller Vereinbarung. Auf dem Ausstellungsgelände dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Ein- und Ausgänge und besonders Feuerwehrezufahrt müssen frei gehalten werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

## 14. Ausstelleröffnungszeiten

Der Aussteller kann während der Veranstaltung das Ausstellungsgelände jeweils 1 Stunde vor Beginn der offiziellen Öffnungszeiten betreten. Das Ausstellungsgelände soll spätestens 1 Stunde nach offiziellem Schluss der Veranstaltung verlassen werden. Die Stände sind während der Öffnungszeiten besetzt zu halten. Ausstellungsexponate können nicht ohne Personal präsentiert werden! Grundsätzlich ist ein Übernachten jeglicher Art auf dem Ausstellungsgelände untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit sofortigem Platzverweis und fristlosen Kündigung des Ausstellervertrages geahndet. Gezahlte Ausstellermieten verfallen als Vertragsstrafe.

## 15. Standreinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Einen Anspruch auf Stellung eines Abfallcontainers gibt es nicht, jeder Aussteller hat für die Abfuhr seines Mülls gegebenenfalls selbst Sorge zu tragen. Der Aussteller reinigt seinen Stand inkl. Müllentsorgung. Entsorgt der Aussteller seinen Müll nicht selbst, wird dies kostenpflichtig vom Veranstalter durchgeführt. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Zum Ausstellungsende ist der Stand besenrein zu hinterlassen. Substanzen wie Öl, Fette etc. sind sofort zu entfernen, sollte dies unterbleiben, werden solche Arbeiten vom Veranstalter kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers nach Beendigung der Ausstellung vorgenommen.

## 16. verspäteter Auf-/Abbau

Der Aussteller verpflichtet sich, die in den technischen Informationen für Aussteller vereinbarten und festgelegten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Insbesondere ist es auch untersagt, vor Abschluss der Veranstaltung den jeweiligen Verkaufsplatz abzubauen, selbst leichte Aufräumarbeiten sind erst nach Abschluss der Veranstaltung zugelassen. Sollte er entweder die Aufbau- oder die Abbauzeiten, ggf. auch beide Zeiten, nicht einhalten, so verwirklicht er eine Konventionalstrafe in Höhe von je 350,00 EUR, welche neben der vereinbarten Platzmiete zu entrichten ist. Diese ist sofort fällig. Eine Abweichung von dieser Regelung muss schriftlich vereinbart werden.

## 17. Haftung

Der Veranstalter kann nicht garantieren, dass der Standplatz für den Aufbau eines bestimmten Standes geeignet ist. Dieses klärt der Aussteller selber. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt. Deshalb empfiehlt der Veranstalter, eine entsprechende Versicherung selbst abzuschließen.

## 18. Bewachung

Der Veranstalter schließt eine Haftung für die angemieteten Flächen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt die allgemeine Bewachung ein externer Sicherheitsdienst. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für den Stand und das Ausstellungsgut ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Reinigungs-, Auf- und Abbauzeiten. Wünscht der Aussteller eine besondere Standbewachung, beauftragt dieser ausschließlich das Sicherheitspersonal des Veranstalters. Wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände müssen nachts sicher weggeschlossen werden. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Messeversicherung.

## 19. Höhere Gewalt / Schadensersatzausschluss

Ist eine Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Der Veranstalter informiert die Aussteller rechtzeitig, falls er die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt absagen oder verkürzen muss. Der Aussteller hat in diesem Fall keinerlei Schadensersatzansprüche. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, welche vom Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Muss der Veranstalter die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt absagen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete. Es besteht weder Aufwandsersatzanspruch noch ein Anspruch auf entgangenen Gewinn.

## 20. Vermieterpfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem Ausstellungsgut des Ausstellers das Vermieterpfandrecht zu.

## 21. Versicherungen

Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. Für Beschädigung und Verlust des Ausstellungsgutes haftet der Veranstalter nicht.

## 22. Hausrecht

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters und folgt dessen Anordnungen. Bei Verstößen gegen Ausstellungsbedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechts darf der Veranstalter nach vorheriger Abmahnung den Stand schließen. Der Aussteller hat dadurch keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter.

## 23. Film- und Fotoaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

## 24. Datenschutz

Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes setzen wir den Aussteller davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Ausstellers gespeichert werden. Die Verwendung der gespeicherten Ausstellerrdaten erfolgt lediglich betriebsintern und begrenzt auf das Kundenverhältnis zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller. Um die Anmeldung bearbeiten zu können, werden die Angaben gespeichert und ggf. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes werden eingehalten. Der Veranstalter beabsichtigt einen Veranstaltungskatalog zu erstellen. Hierzu ist der Veranstalter berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Daten und Informationen des Ausstellers im Rahmen dieser Veranstaltung zu nutzen und zu publizieren. Der Aussteller überträgt etwaige Urheber- oder sonstige Nutzungsrechte. Dem Aussteller ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters seinerseits mit dem Veranstalter oder dieser Veranstaltung zu werben.

## 25. Gerichtsstand

Gerichtsstand beider Parteien ist das Amtsgericht Paderborn.

## 26. Allgemeines

Sollte eine der vorstehenden Klauseln nichtig oder unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, diese Klausel zu ersetzen durch eine rechtsgültige Klausel, welche der unwirksamen Klausel in kaufmännischer Weise am Nächsten kommt. Die Wirksamkeit der anderen Klauseln wird hiervon nicht betroffen und bleibt bestehen.

Vorstehende AGB habe ich gelesen, verstanden und als Geschäftsgrundlage für die Buchung vom \_\_\_\_\_ akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel